

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Satzung der Stadt Königsee über die Gestaltung, Größe und Zahl von Stellplätzen und Garagen

Aufgrund des § 49 der Bauordnung vom 20.07.1990 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königsee in ihrer Sitzung am 31.01.1991 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Im Gebiet der Stadt Königsee und ihrer Ortsteile findet die Satzung Anwendung:

1. auf die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist (Abs.1),
2. auf wesentliche Änderung von Anlagen nach Ziff. 1 oder wesentlichen Änderungen ihrer Benutzung oder sonstigen Änderungen (Abs. 2),
3. auf bestehende bauliche oder sonstige Anlagen, wenn diese im Hinblick auf die Art und Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der Anlage aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Ordnung des Verkehrs geboten ist.

### § 2

#### Stellplätze und Garagen; Begriff; Gestaltung der Stellplätze

1. Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.  
Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Fahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze und Garagen.
2. Stellplätze sind durch geeignete Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen.

### § 3

#### Größe der Stellplätze und Garagen

1. Die Größe der erforderlichen Stellplatz- und Garagenflächen wird nach der Zahl der erforderlichen Stellplätze nach § 4 und deren Größe einschließlich Zu- und Abfahrten nach § 3 Abs. 2 bemessen, soweit nicht aufgrund anderer Bestimmungen abweichende Forderungen gestellt werden.
2. Für die Stellplätze einschließlich der dazugehörigen Verkehrsflächen sind folgende Mindestmaße vorzusehen:

a) Stellplatzfläche für Personenkraftwagen	2,30 m x 5,0 m
und solche für Behinderte	3,50 m x 5,0 m
b) Stellplätze für Lastkraftwagen	4,00 m x 10,0 m
c) Stellplätze für Omnibusse	4,00 m x 10,0 m

Die Mindestbreite der Fahrgassen zu den Einstellplätzen beträgt für

a) Pkw bei 90 Grad – Aufstellung und 2,30 m Stellplatzbreite	6,50 m
Pkw bei 90 Grad – Aufstellung und 2,50 m Stellplatzbreite	5,50 m
Pkw bei 60 Grad – Aufstellung und 2,30 m Stellplatzbreite	4,50 m
Pkw bei 45 Grad – Aufstellung und 2,30 m Stellplatzbreite	3,50 m
b) Lkw bei 90 Grad – Aufstellung und 4,00 m Stellplatzbreite	12,00 m
Lkw bei 60 Grad - Aufstellung und 4,00 m Stellplatzbreite	10,50 m
Lkw bei 45 Grad – Aufstellung und 4,00 m Stellplatzbreite	7,50 m
c) Omnibusse bei 90 Grad – Aufstellung und 4,0 m Stellplatzbreite	12,00 m
Omnibusse bei 60 Grad – Aufstellung und 4,0 m Stellplatzbreite	10,50 m
Omnibusse bei 45 Grad – Aufstellung und 4,0 m Stellplatzbreite	7,50 m

#### § 4 Zahl der Stellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher %
1.	Wohngebäude		
1.1.	Einfamilienhäuser	1 Stpl./Wohnung	--
1.2.	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl./Wohnung	10
1.3.	Gebäude mit Altenwohnungen	0,1 Stpl./Wohnung	20
1.4.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl./Wohnung	--
1.5.	Kinder- und Jugendheime	1 Stpl./20 Betten jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6.	Studentenwohnheime	1 Stpl./3 Betten	10
1.7.	Schwesterwohnheime	1 Stpl./3 Betten	10
1.8.	Arbeiterwohnheime	1 Stpl./3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9.	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl./7 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	75
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl./35 qm Nutzfläche	20
2.2.	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl./25 qm Nutzfläche jedoch mindestens 3 Stellplätze	75

3.	Verkaufsstätten		
3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl./30 qm, Verkaufsnutzungsfläche, jedoch mind. 2 Stpl./Laden	75
3.2.	Geschäftshäuser mit geringerem Besucher-verkehr	1 Stpl./50 qm Verkaufsnutzfläche	75
3.3.	Verbrauchermärkte	1 Stpl./15 qm Verkaufsnutzfläche	90
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1.	Versammlungsstätten mit überörtl. Bedeutung	1 Stpl./5 Sitzpl.	90
4.2.	sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl./10 Sitzpl.	90
4.3.	Gemeindekirchen	1 Stpl./30 Sitzpl.	90
5.	Sportstätten		
5.1.	Sportstätten ohne Besucherplätze (z.B. Trainingspl.)	1 Stpl./250 qm Sportfläche	--
5.2.	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherpl.	1 Stpl./250 qm Sportfläche plus 1 Stpl./20 Besucherplätze	--
5.3.	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl./50 qm Hallenfläche	--
5.4.	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl./50 qm Hallenfläche plus 1 Stpl./20 Besucherplätze	--
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl./300 qm Grundstücksfläche	--
5.6.	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl./10 Kleiderablagen	--
5.7.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl./10 Kleiderablagen plus 1 Stpl./20 Besucherplätze	--
5.8.	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl./Spielfeld	--
5.9.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl./Spielfeld plus 1 Stpl./15 Besucherplätze	--
5.10.	Minigolfplätze	6 Stpl./Minigolfanlage	--
5.11.	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl./Bahn	--
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1.	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl./12 Sitzplätze	75
6.2.	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl./8 Sitzplätze	75
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl./4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1. oder	
6.4.	Jugendherbergen	1 Stpl./10 Betten	75

7.	Krankenanstalten		
7.1.	Krankenanstalten von überörtl. Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser, Privatkliniken)	1 Stpl./4 Betten	60
7.2.	Krankenhausanstalten von örtl. Bedeutung	1 Stpl./6 Betten	60
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl./4 Betten	25
7.4.	Altenpflegeheime	1 Stpl./10 Betten	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1.	Grundschulen	1 Stpl./30 Schüler	--
8.2.	Sonstige allgemeinbild. Schulen, Berufsschulen Berufsfachschulen	1 Stpl./15 Schüler	--
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl./10 Schüler	--
8.4.	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl./30 Kinder jedoch mind. 2 Stpl.	--
8.5.	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl./15 Besucherplätze	--
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl./70 qm Nutzfl.	10-30
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl./100 qm Nutzfl.	20
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stpl./Wartungs- oder Reparaturstand	--
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl./Pflegeplatz	--
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 Stpl./Waschanlage plus 8 Stpl. für Stauraum	--
9.6.	Kraftfahrzeugwaschplätze für Selbstbedienung	3 Stpl./Waschplatz	--
10.	Verschiedenes		
10.1.	Kleingärten	1 Stpl./3 Kleingärten	
10.2.	Friedhöfe	1 Stpl./2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	

## § 5

### Erfüllung der Verpflichtung außerhalb des Baugrundstücks

Sollen im Einzelfall Stellplätze oder Garagen nicht auf Baugrundstücken, sondern in zumutbarer Entfernung auf einem geeigneten Grundstück hergestellt oder nachgewiesen werden, so muß die Nutzung durch Eintragung einer Baulast gesichert sein (BauO § 49, Abs. 5).

## **§ 6 Ablösung**

1. Ist die Herstellung oder der Nachweis auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß der Verpflichtete zur Ablösung seiner Herstellungs- und Nachweispflicht mit der Gemeinde einen Ablösungsvertrag schließt. Dies gilt auch, wenn die Herstellung untersagt oder eingeschränkt worden ist und anstelle der Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück keine Gemeinschaftsanlagen herzustellen sind. Der Geldbetrag ist zur Herstellung zusätzlicher entlastender Parkeinrichtungen, die der öffentlichen Benutzung zur Verfügung stehen, zu verwenden (BauO § 49, Abs. 6).
2. Der nach Abs. 1 zu zahlende Geldbetrag errechnet sich wie folgt:  
Dem qm-Bodenpreis des Grundstücks des Verpflichteten sind DM 75,- je qm (38,35 €/qm) für Herstellung des Einstellplatzes hinzuzurechnen. Diese Summe ist mit 0,6 der erforderlichen Stellplatzflächen nach § 6 Abs. 3 zu vervielfältigen.  
Ablösebetrag in DM (€) – (Bodenpreis in DM/qm (€/qm) + DM (€) 75,- (38,35 ) /qm) x Stellplatzfläche in qm x 0,6.
3. Als Grundlage für die Berechnung sind je Stellplatz anzusetzen:

25 qm für	1 Personenkraftwagen 1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht 1 Omnibus mit bis zu 10 Sitzplätzen 1 Anhänger
50 qm für	1 Lastkraftwagen mit mehr als 2,5 t bis 10,0 t Gesamtgewicht 1 Omnibus über 10 Sitzplätze
100 qm für	1 Lastkraftwagen mit mehr als 10,0 t Gesamtgewicht
150 qm für	1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10,0 t Gesamtgewicht 1 Sattelkraftfahrzeug 1 Gelenkbus

## **§ 7 Bebauungsplan**

Sind im Bebauungsplan Flächen für Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgarage (Gemeinschaftsanlage) ausgewiesen, so sind diese auf den ausgewiesenen Flächen anzulegen.

§ 5 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 8 Gemeinschaftsanlagen**

1. Sind im Bebauungsplan Flächen für Stellplätze oder Garagen als Gemeinschaftsanlagen festgesetzt oder sollen mehrere Bauherren eine Gemeinschaftsanlage herstellen, so richtet sich die Herstellung, Unterhaltung oder Verwaltung nach der Verordnung über Bevölkerungsbauwerke.
2. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Baugenehmigung davon abhängig machen, daß die Antragsteller in Höhe des voraussichtlich auf sie entfallenden Anteils der Herstellungskosten Sicherheit leisten.

## **§ 9 Bauvorhaben**

Notwendige Stellplätze oder Garagen und deren Zu- und Abfahrten sind im Freiflächenplan darzustellen. Die Stellplätze für Besucher sind besonders zu kennzeichnen.

## **§ 10 Herstellung, Instandsetzung**

1. Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen sind zusammen mit den baulichen und sonstigen Anlagen herzustellen.
2. Die Bauaufsicht kann auf Antrag zulassen, daß die notwendigen Stellplätze oder Garagen innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlagen hergestellt werden (BauO § 49, Abs. 1) .
3. Die Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen sind so herzustellen und instandzuhalten, daß die Benutzbarkeit stets gewährleistet ist. Die Stellplätze für Besucher sind besonders zu kennzeichnen und für diesen Zweck zur Verfügung zu halten.
4. Stellplätze, Garagen und ihre Nebenanlagen müssen verkehrssicher sein, dem Brandschutz genügen und auf möglichst kurzem Weg verkehrssicher erreichbar sein (BauO § 49, Abs. 7/9) .
5. Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, daß ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört (BauO 49, Abs.9).

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Für Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 12. Januar 1968 und alle in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Maßnahmen. Desgleichen kann eine Ordnungswidrigkeit mit Zwangsgeld bis zu 2000,- DM (1022,58 €) geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsee, den 15.02.1991  
gez. Hoppe  
Bürgermeister

(Siegel)

Die Satzung über die Gestaltung, Größe und Zahl von Stellplätzen und Garagen der Stadt Königsee wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.06.1991 - Aktenzeichen G/Ru/SBO – 04/6.91 – genehmigt. Die Satzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit nach § 21 ThürKO unter Beachtung des § 1 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) ortsüblich bekannt gemacht.

Königsee, den 07.02.2005

Sprenger  
Bürgermeister

(Siegel)